



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die direkten Mitgliedsinnungen
- an die Direktmitglieder

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)

19. August 2020

### Corona: BMAS veröffentlicht neue Arbeitsschutzregel

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) die Anforderungen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und damit auch der Bevölkerung während der Corona-Pandemie konkretisiert.

Danach sind Arbeitgeber verpflichtet, durch Schutzmaßnahmen die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Hierzu sind – in der genannten Reihenfolge – technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zu ergreifen. Der ungeschützte Kontakt zwischen Personen sowie die Konzentration luftgetragener Viren ist zu verringern. Die erforderlichen Maßnahmen richten sich dabei nach den vor Ort gegebenen Gefährdungen. Beschäftigte sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Die neue Arbeitsschutzregel wiederholt die schon bisher zu beachtenden allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln und konkretisiert die Anforderungen an die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen. Für die Unternehmen des Fleischerhandwerks sind dabei insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

- **Tragen von Masken:** Können die Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m zwischen Beschäftigten) nicht eingehalten werden, müssen mindestens Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. Bei höherem Risiko sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2) erforderlich. Dies gilt auch, wenn ein Beschäftigter keine Mund-Nase-Bedeckung tragen kann. Das Tragen von Gesichtsschutzschilden dient dagegen nur dem Eigenschutz des Trägers und nicht dem Fremdschutz, so dass diese nur als Ergänzung zu filtrierenden Halbmasken dienen können.
- **Abtrennungen:** Kann die Abstandsregel zwischen Beschäftigten und zu Kunden nicht eingehalten werden, sind technische Maßnahmen zur Abtrennung zu installieren. Diese müssen ausreichend stabil und im besten Fall durchsichtig sein. Der obere Rand der

Abtrennung muss bei Sitzarbeitsplätzen mindestens 1,5 m, bei Steharbeitsplätzen mindestens 2 m über dem Boden enden. Öffnungen außerhalb des Atembereichs (etwa zum Bezahlen) sind möglich.

- **Lüftung:** Eine ausreichende Lüftung ist erforderlich, um die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren. Der Umluftbetrieb von raumluftechnischen Anlagen ist zu vermeiden, wenn diese nicht über eine geeignete Filtration verfügen. Der Einsatz von sonstigen Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Standventilatoren) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig.
- **Arbeitsmittel/Werkzeuge:** Arbeitsmittel sollten jeweils nur von einer Person verwendet werden. Ist dies nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen zu reinigen. Oberflächen wie Tischplatten, Telefonhörer, Lenkräder oder Bedienfelder sind regelmäßig zu reinigen.

Daneben enthält die Arbeitsschutzregel weitere Vorgaben zur Aufbewahrung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung und zur Regelung des Zutritts betriebsfremder Personen.

Das BMAS empfiehlt Arbeitgebern, diese Konkretisierungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz umzusetzen. Andere Lösungen seien zwar möglich, diese müssen jedoch mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Auch wenn die Arbeitsschutzregel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter hat, kann deren Umsetzung geboten sein. Werden nur unzureichende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergriffen, kann dies nicht nur zu Ansprüchen eines Mitarbeiters führen, der sich am Arbeitsplatz infiziert hat. Darüber hinaus sind auch weitere behördliche Restriktionen im Betrieb zur Vermeidung der Ausbreitung des Virus denkbar.

Im Hinblick auf teils anderslautende Regelungen in den einzelnen Bundesländern regt das BMAS an, dass sich die Länderregelungen zukünftig an dem Schutzniveau der Arbeitsschutzregel orientieren. Bei der Umsetzung in den Unternehmen ist auch zu berücksichtigen, dass Arbeits- und Infektionsschutz in den einzelnen Ländern gegebenenfalls bei unterschiedlichen Ministerien angesiedelt sind und auch von verschiedenen Behörden (zum Beispiel Gewerbeaufsicht auf der einen und Gesundheitsämter auf der anderen Seite) kontrolliert werden können.

Das Dokument soll im Gemeinsamen Ministerialblatt, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Bundesregierung und den Bundesministerien, veröffentlicht und bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs  
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer  
Justiziar